Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Bedingungen für den Erhalt anonymisierter SESAM-Daten

Auskunft:
Auskunftsdienst der Sektion Arbeit und Erwerbsleben, Tel.: +41 58 463 64 00
E-Mail: info.arbeit@bfs.admin.ch

Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel
www.statistik.admin.ch

Bedingungen für den Erhalt anonymisierter SESAM-Daten

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR[1] 431.01) und Art. 37 Abs. 1 der Verordnung über die Bundesstatistik (BStatV,SR 431.011) sowie Art. 39 des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1) dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen für Forschung, Planung und Statistik für nicht personenbezogene Zwecke einer Drittperson namentlich unter folgenden Bedingungen bekannt gegeben werden:

a) die übermittelten Einzeldaten enthalten keine Personenbezeichnungen und werden anonymisiert, sobald es der Zweck erlaubt,

b) die Drittperson gewährleistet die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und der Datenschutzbestimmungen,

c) die gelieferten Einzeldaten werden ohne Zustimmung des BFS nicht weitergegeben und

d) im Falle einer Veröffentlichung von Ergebnissen ist kein Rückschluss auf die betroffenen Personen möglich.

Die Pflichten der Datenempfängerin bezüglich Datenschutzes sind in einem Vertrag festgelegt. Die Unterzeichnung dieses Vertrags und die Zustimmung zu den darin enthaltenen Bedingungen sind Voraussetzung für die Datenlieferung.

2. Gegenstand und Umfang der Datenlieferung

Die Datenquelle «Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)» basiert auf einer Verknüpfung der jährlichen Daten der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) mit Informationen aus verschiedenen Registern der Sozialversicherungen, insbesondere der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), den Ergänzungsleistungen (EL) sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV). Seit dem Referenzjahr 2021 sind zusätzlich Daten der Sozialhilfestatistik (SHS) in SESAM integriert.

Von 1999 bis 2009 basieren die SESAM-Daten auf den im zweiten Quartal erhobenen SAKE-Daten. Seit 2010 werden die SESAM-Daten mit dem jährlichen SAKE-Datensatz verknüpft.

Je nach beantragtem Datensatz können Variablen der Sensibilitätsstufe 2 oder zusätzlich Variablen der Sensibilitätsstufe 3 geliefert werden. Variablen der Sensibilitätsstufe 3 stammen aus besonders schützenswerten Registern und werden nur geliefert, wenn ihre wissenschaftliche Notwendigkeit im Rahmen des Forschungsprojekts ausreichend begründet ist. Sie betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Gesundheit und Invalidität (z. B. Ursache bzw. Art der Behinderung, Invaliditätsgrad),

- Aussteuerung (Anzahl und Dauer von Aussteuerungen),

- Sozialhilfe (aktueller Bezug, Bezugsdauer, Anzahl Bezugsperioden sowie Art der Leistungen).

Das BFS stellt der Datenempfängerin Einzeldaten (ohne Personenbezeichnungen) aus der Datenquelle «Soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt (SESAM)» mit den im Datenschutzvertrag beziehungsweise dessen Anhängen aufgeführten Merkmalen und Variablen zur vertrags- und gesetzeskonformen Bearbeitung zur Verfügung.

a) Liefertermin: Nach beidseitiger Unterzeichnung des Datenschutzvertrags oder, bei regelmässigen Lieferungen, sobald die Daten verfügbar sind

[1] Die Gesetze sind auf www.admin.ch unter Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) mit der Eingabe der SR-Nummer zu finden.

b) Form der Datenlieferung: Die Daten werden über den verschlüsselten Filetransfer Service der Bundesverwaltung (gesicherte Plattform für den Datentransfer) bereitgestellt.
c) Die Datenempfängerin bestätigt den Erhalt der Daten per E-Mail an info.arbeit@bfs.admin.ch

Informationen zu den Datensätzen:

- SAKE: Informationen zur Methodik, zum Fragebogen sowie zur Variablenliste der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) sind unter http://www.sake.bfs.admin.ch verfügbar. Der Fragebogen enthält keine Filterführung und ist deshalb am einfachsten zusammen mit der SAKE-Variablenliste zu verwenden. Diese ist analog zum Fragebogen aufgebaut und erleichtert das Verständnis des Erhebungsablaufs.
- SESAM: Informationen zu den methodischen Grundlagen, zur Konstruktion der Datensätze sowie zu den enthaltenen Variablen sind unter https://www.sesam.bfs.admin.ch verfügbar.

3. Pflichten der Datenempfängerin

3.1 Verwendungszweck der Daten

Die gelieferten SESAM-Daten dürfen ausschliesslich für das im Datenschutzvertrag bezeichnete wissenschaftliche Forschungsprojekt verwendet werden. Verträge in Zusammenhang mit einer Doktorarbeit sind vom zuständigen Professor bzw. der zuständigen Professorin zu unterzeichnen.

Jede anderweitige (wirtschaftliche oder sonstige) Nutzung oder Verwertung der gelieferten Daten ist der Datenempfängerin untersagt. Dieses Verbot umfasst auch jede anderweitige Nutzung oder Verwertung über Drittpersonen.

3.2 Verbot der Datenverknüpfung

Die Datenempfängerin darf die vom BFS gelieferten Einzeldaten weder mit eigenen Einzeldaten noch mit weiteren Einzeldaten des BFS oder mit Einzeldaten Dritter verknüpfen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

Die Verknüpfung von SESAM-Daten verschiedener Erhebungsjahre (Paneldaten) ist zulässig.

3.3 Verbot der Datenweitergabe an Drittpersonen

Die Datenempfängerin bearbeitet die erhaltenen Daten persönlich oder unter Beizug von Mitarbeitenden und Hilfspersonen, die ihrer unmittelbaren Kontrolle und Verantwortung unterstehen. Sie stellt sicher, dass diese Personen sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten einhalten.

Im Übrigen ist es der Datenempfängerin untersagt, die vom BFS erhaltenen Daten an Dritte weiterzugeben oder diesen in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet das BFS.

3.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

[1] Die Datenempfängerin gewährleistet – auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten, die ihr im Rahmen des vorliegenden Vertrages vom BFS zur Verfügung gestellt werden. Sie übernimmt und wahrt aufgrund des vorliegenden Vertrags insbesondere die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten des BStatG (insb. Art. 14 ff.), der BStatV (insb. Art. 5, 6, 23, 25ff, 35f, 40) sowie des DSG (inkl. Verordnung DSV, SR 235.11), des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG, SR 128) sowie der dazugehörigen Verordnung über die Informationssicherheit in der Bundesverwaltung und der Armee (Informationssicherheitsverordnung, ISV, SR 128.1). Sie verpflichtet sich hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen (Art. 3 DSV) zu ergreifen, insbesondere die für die Bearbeitung der Daten benutzten Informatik- und Telekommunikationssysteme (insbesondere Infrastruktursysteme, Netzwerke, Geräte und Anwendungen sowie Daten und Informationen), in ihrem Verantwortungsbereich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik mittels technisch und organisatorisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vor Angriffen zu schützen.

Als Angriffe (Cyberattacken) gelten insbesondere der unbefugte Zugriff, die Störung, die Manipulation oder der Missbrauch der Informatik- und Telekommunikationssysteme von innen oder aussen. Weiter gehören insbesondere der Diebstahl, die unrechtmässige Verarbeitung oder die Vernichtung von Informationen oder Daten sowie sonstige rechtswidrige Eingriffe in die Systeme dazu (vgl. Art. 143, 143bis, 144bis, 147, 179novies, 272-274 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]).

[2] Die Datenempfängerin garantiert, die vom BFS erhaltenen Daten auf einer genügend gesicherten Infrastruktur im Sinne des Informationssicherheitsgesetzes und der dazugehörigen Informationssicherheitsverordnung sowie der Verordnung über die digitale Transformation und die Informatik zu speichern, so dass keine unbefugten Datenzugriffe möglich sind und die Datenlöschung (inkl. Backups) sichergestellt bzw. nachvollzogen werden können.
Sofern der Zugang zu den Daten mit den erforderlichen Zugangsrechten eingeschränkt wird, dürfen die Daten auf einer öffentlich zugänglichen Umgebung (z.B. Public Cloud oder Collaboration Infrastruktur in der Schweiz) aufbewahrt werden.

[3] Die Datenempfängerin garantiert, dass weder sie noch ihre Angestellten und Hilfspersonen irgendwelche Recherchen, Kontaktnahmen oder andere Massnahmen einleiten, die darauf abzielen, die von den gelieferten Daten betroffenen Personen zu identifizieren. Sie nimmt zudem keinerlei Rücksprache mit den mitbeteiligten intermediären Erhebungsstellen.

[4] Die Datenempfängerin meldet dem BFS unaufgefordert jedes erkannte Ereignis, welches die Ein-haltung ihrer Pflichten beeinträchtigen könnte, unverzüglich nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme, spätestens innerhalb einer Frist von 48 Stunden. Sie meldet insbesondere versuchte oder erfolgreiche Angriffe sowie andere befürchtete oder erfolgte technische Kompromittierungen von Systemen, Daten und/oder Informationen und allenfalls entstandene Schäden. Dabei wird auch über die geplanten und getroffenen Massnahmen zu deren Behebung informiert. Zur Vermeidung von Schäden oder weiteren Angriffen gewährt die Datenempfängerin dem BFS oder durch sie beauftragten Dritten auf erstmalige Aufforderung unverzüglich den vollen und umfassenden Zugang zu Analysen, Untersuchungsberichten und anderen Feststellungen (Dokumente, Daten, Log-Daten, Gegenstände, etc.), die es erlauben, das Ereignis zu analysieren. Entdeckte Sicherheitslücken müssen zeitnah behoben werden.

[5] Die Datenproduzentinnen können - zur Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Massnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit - gemeinsam oder einzeln bei der Datenempfängerin Audits durchführen. Diese werden zehn Arbeitstage vorangekündigt. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Sollten jedoch im Rahmen eines Audits wesentliche Mängel im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden, trägt die Datenempfängerin die Kosten zur Behebung dieser Mängel sowie die Kosten, die den Datenproduzenten aus dem Audit entstehen. Die Datenempfängerin ist verpflichtet, festgestellte Mängel innert einer Frist von drei Monaten seit Bekanntsein zu beheben und den Datenproduzentinnen den Vollzug zu melden.

[6] Nach Abschluss des Projektes, für welches das BFS die Daten (Ziff. 3, vorstehend) geliefert hat, oder spätestens zum vertraglich vereinbarten Datum vernichtet die Datenempfängerin alle erhaltenen Daten. Die Datenempfängerin bestätigt dem BFS per E-Mail an Datenschutzvertraege@bfs.admin.ch die vollständige und unwiderrufliche Vernichtung aller Daten. Ist am vorgenannten Datum das Projekt noch nicht abgeschlossen, kann der Vertrag verlängert werden (Entscheid Rechtsdienst und zuständige Sektion).

3.5 Änderungen bei den Projektmitarbeitenden (Abgänge und neue Mitarbeitende)

Das BFS ist schriftlich (info.arbeit@bfs.admin.ch) über jegliche Änderungen bei den Projektmitarbeitenden zu informieren. Falls die Datenempfängerin im Laufe des Projekts die Projektverantwortung an eine andere Person übertragen möchte, ist es zwingend erforderlich, einen neuen Datenschutzvertrag mit dem BFS abzuschliessen.

3.6 Veröffentlichung von Ergebnissen

Ergebnisse aus der Bearbeitung der gelieferten BFS-Daten dürfen von der Datenempfängerin nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass aus den veröffentlichten Daten keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf die betroffenen Einzelpersonen möglich sind.
Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis «Bundesamt für Statistik, Syntheseerhebung soziale Sicherheit und Arbeitsmarkt, SESAM» zu enthalten. Das BFS erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegungsexemplar in elektronischer Form zugestellt.

Die Datenempfängerin berücksichtigt bei der Veröffentlichung von Ergebnissen die methodischen Grundsätze (Regel der Anzahl Fälle, Nachschichtung, siehe Benutzerhandbuch).

4. Kosten der Datenlieferung

Die Gebühren für die Erstellung des Datenschutzvertrages sowie für die Datenvorbereitung und -übermittlung werden gemäss der Verordnung vom 5. Juni 2026 über die Gebühren für statistische Dienstleistungen des Bundes und die Bekanntgabe von Daten aus den vom Bundesamt für Statistik geführten Registern (Verordnung über die Gebühren im Statistikbereich, GebV-Stat; RS 431.09) den Antragstellenden verrechnet.

5. Haftung der Datenempfängerin / Konventionalstrafe

Im Falle der Verletzung vertraglicher Pflichten oder der Widerhandlung gegen irgendwelche gesetzliche Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten schuldet die Datenempfängerin dem BFS eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Datenempfängerin nicht von der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten.

Zusätzlich verliert die Datenempfängerin das Recht, die gelieferten Daten weiter zu bearbeiten und ist verpflichtet, diese vollständig und unwiderruflich zu vernichten.

Bleibt ein Verhalten zudem strafrechtlich relevant, gelangen die entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

6. Anforderung von Daten

Wenn Sie im Rahmen Ihres Forschungsprojekts anonymisierte SESAM-Daten verwenden möchten, senden Sie bitte das ordnungsgemäss ausgefüllte Formular «Verwendung SAKE-Daten und SESAM-Daten», das unter https://www.sesam.bfs.admin.ch verfügbar ist, an die E-Mail-Adresse info.arbeit@bfs.admin.ch

Sobald das Projekt genehmigt wurde, wird ein Datenschutzvertrag erstellt und allen am Projekt beteiligten Personen zur elektronischen Unterschrift zugestellt.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und per Post an folgende Adresse gesendet werden:

Bundesamt für Statistik
Abt. GEVER
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

7. Auskünfte

Für weitere Informationen steht Ihnen der Informationsdienst der Sektion Arbeit und Erwerbsleben gerne zur Verfügung:

- Telefon: +41 58 463 64 00
- E-Mail: info.arbeit@bfs.admin.ch